



Aktenzeichen: 83-8/My

Datum: 20.11.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

Beschluss zur Anpassung örtlicher Satzungen im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Pflichten der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Folgende Satzungen werden wie folgt geändert:

1. Änderung der Friedhofsatzung (FriedGebS)

Die Friedhofsatzung (FriedS) in der Fassung vom 12.04.2018 (3. Änderungssatzung vom 23.06.2021) wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Änderung der Friedhofgebührensatzung (FriedS)

Die Friedhofgebührensatzung (FriedGebS) in der Fassung vom 23.06.2021 (1. Änderungssatzung vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="text"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="text"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="text"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="text"/>		

3. Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS)

Die Kreislaufwirtschaftssatzung (KrWS) über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Fassung vom 05.07.2016 (2. Änderungssatzung vom 11.01.2023) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

4. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS)

Die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 05.07.2016 (3. Änderungssatzung vom 11.01.2023) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

5. Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung in der Fassung vom 21.01. wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung (AbgaAbwaBS)

Die Abgabensatzung Abwasserbeseitigung (AbgaAbwaBS) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Fassung vom 21.01.2014 (1. Änderungssatzung vom 26.04.2018) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Begründung:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erzielt als juristische Person des öffentlichen Rechts in unterschiedlichen Bereichen Einnahmen, welche umsatzsteuerpflichtig sind. Betroffen hiervon können auch Einnahmen sein, welche in einer Satzung geregelt sind.

Bei den in den Satzungen aufgeführten Abgaben, Gebühren, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen handelt es sich bislang um Bruttoentgelte. Dies bedeutet im Falle einer Umsatzsteuerpflicht, dass die Umsatzsteuer aus den vereinnahmten Geldern herausgerechnet werden und an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Der Rechenschritt sieht beispielsweise bei 100 Euro wie folgt aus:

Vereinnahmter Betrag (100 Euro) entspricht Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer, somit 119 % bei Steuersatz von 19 %.

Dieser wird gesplittet in

19 % → Rechenschritt $100 \text{ Euro} \times 19/119 = 15,96 \text{ Euro}$ = zu verbuchende und abzuführende Umsatzsteuer und

100 % → verbleibender Nettobetrag, hier 84,04 Euro

Der Stadt Frankenthal (Pfalz) verbleibt dann nur noch dieser restliche Nettobetrag, siehe hierzu auch UStAE (Umsatzsteueranwendungserlass des Bundesfinanzministeriums) Abschn. § 14c. 1 Abs. 9 „Zu niedriger Steuerausweis“.

Dies hat auf die Haushaltskonsolidierung eine Auswirkung, zumal die in den Satzungen geregelten Entgelte in voller Höhe im Haushalt eingeplant wurden.

Mithin ist es vonnöten, in den betroffenen Satzungen festzulegen, dass es sich bei den aufgeführten Gebühren um Nettoentgelte und nicht Bruttoentgelte handelt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht zu den in der jeweiligen Satzung festgelegten Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage